

Gruppe

SPD, Bündnis 90 / Die Grünen, Die Partei im Rat der Stadt Hildesheim



Die PARTEI

| | | |
|--|--|---------------|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: 23/515 | |
| Federführend: SPD-Fraktion | Status: nichtöffentlich Datum: 06.12.2023 Verfasser/in: SPD-Fraktion | |
| Änderungsantrag der Gruppe SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE PARTEI zur Vorlage 23/485: Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan HM 43 "Hohnsenhof" | | |
| Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 06.12.2023 | Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität | Vorberatung |
| 11.12.2023 | Verwaltungsausschuss | Vorberatung |
| 18.12.2023 | Rat der Stadt Hildesheim | Entscheidung |

Sachverhalt:

Folgende Änderungen sollen im Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan HM 43 "Hohnsenhof" berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. Im vorliegenden Städtebaulichen Vertrag unter § 7 (3) den zweiten Absatz

„Die Pflicht zur Herstellung von preisgedämpftem Wohnraum entfällt, wenn und soweit der Vorhabenträgerin eine NBank – Förderung versagt wird und dies nicht auf ein Verschulden der Vorhabenträgerin zurückzuführen ist; dies ist beispielsweise auch dann der Fall, wenn Fördermittel ausgeschöpft sind oder das Förderprogramm ausgelaufen ist (und auch kein im Wesentlichen gleichwertiges Anschlussprogramm aufgelegt worden ist).“

ersatzlos zu streichen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den §7 (5)

„Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sich der in Absatz 4 vereinbarte Bindungszeitraum auf 20 Jahre verkürzt, wenn die Vorhabenträgerin die Netto-Kaltmiete der preisgedämpften Mietwohneinheiten nach Absatz 3 entsprechend des jeweils geltenden Abschnitts 21 der Wohnraumförderbestimmungen (WFB) auf derzeit maximal 7,20 Euro je m² Wohnfläche (Mietenstufe III, Stadt Hildesheim) für die ersten drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Erstvermietung begrenzt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes 5.“

Gruppe

SPD, Bündnis 90 / Die Grünen, Die Partei im Rat der Stadt Hildesheim

ersatzlos zu streichen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, unter § 12 (1) a den letzten Absatz

„Die Vorhabenträgerin kann die Vertragsstrafe auch insoweit abwenden, wie sie verhältnismäßig selbst oder durch Dritte Wohnfläche an anderer Stelle herstellt („Alternative Wohnfläche“). Die alternative Wohnfläche muss im Stadtgebiet von Hildesheim liegen.“

so zu formulieren, dass eine auszuweisende alternative Wohnfläche sich dann ausschließlich auf neu zu errichtende Wohnungen im Stadtgebiet Hildesheim bezieht und innerhalb von 5 Jahren umgesetzt sein muss.

Anlagen:

///